

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 20/2020

Sitzung vom 8. April 2020

### **365. Postulat (Lärmschutz in Kombination mit Komfortlüftungsanlagen)**

Die Kantonsräte Stephan Weber, Wetzikon, Christian Lucek, Dänikon, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, haben am 27. Januar 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Verordnungsgrundlage für Baubewilligungen zu erarbeiten. Diese soll es neu ermöglichen, bei überschrittenen Lärmgrenzwerten (IGW), ohne Ausnahmegewilligung max.  $\frac{1}{3}$  der Wohn- und Schlafräume einer Wohnung auch gegen Strassenräume auszurichten. Diese Räume müssen als Ersatzmassnahme mit einer kontrollierten Lüftung ausgerüstet sein. Im Sinne einer Kompensation könnte auch erwogen werden, dass solche Wohnungen auch über einen möglichst lärmabgewandten Raum oder Aussenraum verfügen sollten.

Zudem sollen künftig auch städtebauliche Argumente eine Ausnahmegewilligung ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtes soll die Vollzugpraxis des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) eine flexiblere und klare rechtliche Grundlage erhalten.

#### *Begründung:*

Mit der gegenwärtigen praktizierten Umsetzung der LSV ist es in Siedlungsräumen kaum mehr möglich, Wohn- und Schlafräume mit Lüftungsfenstern gegen Strassenräume auszurichten. Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften muss bei geöffneten Fenstern nachgewiesen werden. Unter gewissen Voraussetzungen können bei einem überwiegenden öffentlichen, in der Regel raumplanerischen Interesse Ausnahmegewilligungen erteilt werden, was jedoch jeweils sehr ungewiss ist.

Unsere multifunktionalen Strassenräume bilden ein wichtiges städtebauliches Rückgrat des öffentlichen Raumes. Die gegenwärtige Lärmschutzgesetzgebung lässt den Strassenraum jedoch gestalterisch bedenklich verkümmern. Zunehmend dominieren leblose Rückfassaden und Lärmschutzwände die Raumstruktur.

Bei der architektonischen Entwicklung von Umbauten oder verdichteten Neubauten müssen heute wegen dem Lärmschutz einschneidende Kompromisse gemacht werden. Lärmschutz ist unbestritten wichtig für

Wohnbauten und ein geöffnetes Lüftungsfenster bietet eine wesentliche Wohnqualität. Komfortlüftungsanlagen bieten jedoch eine hochwertige Alternative und sollten zumindest für einen Teil der Wohn- und Schlafräume eine Ausrichtung gegen die Strasse ermöglichen.

Es bleibt zu hoffen, dass wir künftig einen deutlich geräuschärmeren Verkehr auf unseren Strassen haben werden. Bis dies jedoch soweit ist, werden mit der gegenwärtigen intensiven Baurealisation viele weitere, städtebaulich unbefriedigende Bauten erstellt worden sein. Wenn dann zumal bei heute lärmbelasteten Wohnräumen die Lärmimmissionen deutlich geringer sein werden, haben wir doppelt gewonnen. Städtebaulich werden wir ansprechende Lösungen haben und die Räume können wieder vermehrt mit geöffnetem Fenster genutzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stephan Weber, Wetzikon, Christian Lucek, Dänikon, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Lärmschutz steht in den letzten Jahren vermehrt im Spannungsfeld von Gesundheitsschutz, Nutzungsverdichtung und Qualität des öffentlichen Siedlungsraums bzw. des Städtebaus. Diese Fragen sind auch Gegenstand einer Motion von Nationalrat Beat Flach betreffend Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmmessmethoden behindern (Geschäft-Nr. 163529). In der heutigen Vollzugspraxis im Kanton Zürich wird versucht, allen Anforderungen so gut wie möglich Rechnung zu tragen, ohne den Gesundheitsschutz zu vernachlässigen und die Wohnqualität zu verschlechtern, die zu einem wesentlichen Teil von der Lärmbelastung bestimmt ist. In Zukunft werden dabei auch die Massnahmen an der Lärmquelle selbst eine wesentliche Rolle spielen. Zudem ist die Frage zu klären, welchen Stellenwert das direkte Wohnumfeld bzw. das offene Wohnzimmerfenster als massgebender Beurteilungsort im Gegensatz zum geschlossenen Fenster mit kontrollierter Lüftung hat.

Bei der Prüfung von Bauvorhaben haben die kommunalen Organe die Belange des Lärmschutzes zu prüfen. Die Gemeinde erteilt Ausnahmebewilligungen und begründet das überwiegende Interesse dazu. In einem weiteren Schritt ist die Zustimmung der kantonalen Stellen notwendig. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob aus Sicht des Lärmschutzes das Interesse am Bau überwiegt und sämtliche Massnahmen ergriffen wurden (Art. 31 Abs. 2 Lärmschutz-Verordnung [LSV, SR 814.41]; Anhang zur Bauverfahrensverordnung [LS 700.6], Ziff. 3.2). Dies bedeutet auch, dass lärmempfindliche Räume, vorab solche, die Wohn- und Schlaf-

zwecken dienen, nicht so angeordnet werden dürfen, dass sie von bestehenden Lärmquellen beeinträchtigt werden können. Während es früher im Sinne der sogenannten Lüftungsfensterpraxis genügte, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht an allen, sondern mindestens an einem (zum Lüften geeigneten) Fenster jedes lärmempfindlichen Raums eingehalten werden, hat das Bundesgericht 2016 entschieden, dass die Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten werden müssen, ansonsten eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV einzuholen ist (BGE 142 II 100).

Während die Gewährung von Ausnahmegewilligungen bis zu einem gewissen Grad der kantonalen Praxis obliegt und insoweit auch vom Kanton mitgeprägt werden kann, stellt die Anforderung der Einhaltung der Grenzwerte an sämtlichen Fenstern im geöffneten Zustand eine durch das Bundesrecht abschliessend geregelte und durch das Bundesgericht entschiedene Thematik dar.

Der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts stellt im schweizerischen Staatswesen einen fundamentalen Pfeiler des Zusammenwirkens zwischen Bund und Kantonen sowie der gegenseitigen Kompetenzabgrenzung dar. Im Wesentlichen besagt dieser Grundsatz – kurz gefasst «Bundesrecht bricht kantonales Recht» –, dass auf eidgenössischer Ebene erlassenes Recht, unabhängig von der Rechtsetzungsstufe (Verfassungsrecht, Staatsvertragsrecht, Gesetzesrecht oder Verordnungsrecht), entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht, bzw. in einem Fall, in dem der Bundesgesetzgeber eine Materie abschliessend geregelt hat, kein Raum mehr für kantonale Regelungen besteht (siehe zu dieser Thematik auch die Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 316/2019 betreffend Gleichbehandlung der Verkehrsträger bei Erhebung und Darstellung der Lärmbelastung).

Im Rahmen der vorliegenden lärmschutzrechtlichen Thematik hat der Bundesgesetzgeber, wie vorstehend ausgeführt, umfassend von seiner in Art. 74 der Bundesverfassung (BV, SR 101) eingeräumten Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und die darauf beruhende LSV erlassen hat. Während zwar Art. 74 Abs. 3 BV den Vollzug der Umweltgesetzgebung den Kantonen überlässt, soweit dieser nicht von Gesetzes wegen dem Bund vorbehalten ist, ist dieser durch die gerichtlich gesetzten Leitlinien, wie etwa den erwähnten Entscheid, begrenzt.

Zusammenfassend besteht kein Raum für die von den Postulanten geforderte flexiblere Grundlage für den Vollzug von USG und LSV.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit dem «Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung» (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 15.3840 Barazzone, 28. Juni 2017) das Regelwerk zum Lärmschutz eingehend geprüft und aktualisiert

werden soll. Dazu gehören auch die Bestimmungen zu den Baubewilligungen in der LSV. Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes ist in verschiedenen Fachgruppen des «Cercle Bruit Schweiz» aktiv und begleitet diesen Prozess. Die wesentlichen Anliegen des vorliegenden Postulats wurden bereits eingebracht. Ob sie vom Bund berücksichtigt werden, ist noch offen. Der Regierungsrat wird dies jedoch im Rahmen der bevorstehenden Vernehmlassung prüfen und mit Nachdruck einfordern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 20/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**